

## **Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großbadegast**

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) sowie des § 27 der Satzung der Gemeinde Großbadegast für das Friedhofs- und Bestattungswesen hat der Gemeinderat der Gemeinde Großbadegast in seiner Sitzung am 12.09.2005 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Großbadegast**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes der Gemeinde Großbadegast und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der Antrag auf Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Nutzung der Trauerhalle stellt.

(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten und der Erteilung der Genehmigung zur Nutzung der Trauerhalle.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.

#### **§ 4 Nutzungsrecht und Verlängerung der Nutzungszeit**

(1) Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben. Bei mehrstelligigen Grabstätten ist das Nutzungsrecht für alle Plätze gleichzeitig zu erwerben. Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, erfolgt für die Restlaufzeit keine anteilige Gebührenrückerstattung.

(2) Eine Verlängerung eines Nutzungsrechtes muss mindestens für 5 Jahre erfolgen.

## **§ 5 Billigkeitsregelung**

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

(3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.11.2001 mit ihrer Nachtragssatzung außer Kraft.

(2) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Hauptsatzungsregelung der Gemeinde Großbadegast.

Großbadegast, d. 13. 09. 2005

gez. Friedrich  
Bürgermeister

- Siegel -

**Anlage  
zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der  
Gemeinde Großbadegast**

**Gebührentarif**

<b>1. Grabplatzgebühren für Erdbeisetzungen und Urnenstätten/ Verleihung und Verlängerung</b>	
<b>1.1. Reihengrab - Erdbestattung</b>	
1.1.1. einstelliges Grab für 30 Jahre	360,00 €
1.1.1.1. Verlängerung um 5 Jahre	60,00 €
1.1.1.2. für jedes Jahr der Verlängerung	12,00 €
1.1.1.3. für jede weitere Urne	26,00 €
1.1.2. zweistelliges Grab für 30 Jahre	480,00 €
1.1.2.1. Verlängerung um 5 Jahre	80,00 €
1.1.2.2. für jedes Jahr der Verlängerung	16,00 €
1.1.2.3. für jede weitere Urne	26,00 €
<b>1.2. Wahlgrab – Erdbestattung</b>	
1.2.1. einstelliges Grab für 30 Jahre	432,00 €
1.2.1.1. Verlängerung um 5 Jahre	72,00 €
1.2.1.2. für jedes Jahr der Verlängerung	14,40 €
1.2.1.3. Rückgabe nach § 15 Abs. 7 der Friedhofssatzung	216,00 €
1.2.2. zweistelliges Grab für 30 Jahre	720,00 €
1.2.2.1. Verlängerung um 5 Jahre	120,00 €
1.2.2.2. für jedes Jahr der Verlängerung	24,00 €
1.2.2.3. Rückgabe nach § 15 Abs. 7 der Friedhofssatzung	360,00 €
<b>1.3. Kindergrab für 25 Jahre</b>	
1.3.1. Verlängerung um 5 Jahre	45,00 €
1.3.2. für jedes Jahr der Verlängerung	9,00 €
<b>1.4. Urnenreihengrab für 30 Jahre</b>	
1.4.1. Urnenreihengrab (bis zu 4 Urnen)	291,00 €
1.4.1.1. Verlängerung um 5 Jahre	30,00 €
1.4.1.2. für jedes weitere Jahr der Verlängerung	6,00 €
1.4.1.3. für jede weitere Urne	26,00 €
1.4.2. Einzelurnenreihengrab (für nur eine Urne)	250,00 €
1.4.2.1. Verlängerung um 5 Jahre.	30,00 €
1.4.2.2. für jedes weitere Jahr der Verlängerung	6,00 €
<b>1.5. Urnengemeinschaftsanlage</b>	
1.5.1. für 30 Jahre pro Urne	180,00 €

<b>2. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen</b>	
2.1. Umbettung einer Urne bei Ablauf der Ruhezeit	41,00 €
<b>3. Nutzung der Trauerhalle</b>	26,00 €